

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen geändert wird (E-GovG-Novelle 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 3 entfällt.
2. In § 2 Z 8 entfällt der Klammerausdruck „(wirtschafts)“.
3. In § 2 Z 10 wird vor dem Wort „elektronische“ das Wort „qualifizierte“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
5. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Soll die Bürgerkarte für vertretungsweises Handeln verwendet werden, muss auf der Bürgerkarte des Vertreters ein Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung eingetragen sein. Dies geschieht indem die Stammzahlenregisterbehörde bei Nachweis eines aufrechten Vollmachtsverhältnisses bzw. Vorliegen gesetzlicher Stellvertretung auf Antrag des Vertreters die Stammzahl des Vertretenen und das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses mit allfälligen inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen auf der Bürgerkarte des Vertreters einträgt. § 4 Abs. 3 gilt für die notwendigen Eintragungen in die Bürgerkarte sinngemäß.

(2) In den Fällen berufsmäßiger Parteienvertretung ist ein besonderer Nachweis über das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses nicht erforderlich, wenn die generelle Befugnis zur Vertretung aus der nach den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgenden Anmerkung der Berufsberechtigung im Signaturzertifikat ersichtlich ist. Die Stammzahlenregisterbehörde hat in diesem Fall auf Antrag des berufsmäßigen Parteienvertreters die Stammzahl des Vertretenen direkt der bürgerkartentauglichen Anwendung, bei der die Verfahrenshandlung vorgenommen wird, bereitzustellen. Die Stammzahl darf durch diese nur zur Errechnung bereichsspezifischer Personenkennzeichen verwendet werden.

(3) Soweit bei Gemeinden oder Bezirksverwaltungsbehörden diese Dienstleistung eingerichtet ist, können bei diesen Behörden unabhängig von ihrer sachlichen und organisatorischen Zuständigkeit hiezu eigens ermächtigte Organwalter für Betroffene auf deren Verlangen Verfahrenshandlungen in bürgerkartentauglichen Verfahren setzen. Die Verfahrenshandlung wird mit Hilfe der Bürgerkarte des Organwalters gesetzt. Die generelle Befugnis des Organwalters zur Vornahme der Verfahrenshandlung für Betroffene muss aus dem Signaturzertifikat seiner Bürgerkarte hervorgehen; der Auftrag des Betroffenen ist bei der Behörde in geeigneter Form zu dokumentieren. Sofern die generelle Befugnis aus dem Signaturzertifikat des Organwalters ersichtlich ist, stellt die Stammzahlenregisterbehörde zur elektronischen Identifikation des Vertretenen auf Antrag des Organwalters die Stammzahl des Vertretenen direkt der bürgerkartentauglichen Anwendung, bei der die Verfahrenshandlung vorgenommen wird, bereit. Die Stammzahl darf durch diese nur zur Errechnung bereichsspezifischer Personenkennzeichen verwendet werden.

(4) Wurden Verfahrenshandlungen unter Verwendung einer Stellvertretung gemäß Abs. 1 oder 3 gesetzt, so hat die Behörde die Parteien oder Beteiligten als Empfänger der Zustellung zu bezeichnen.“

6. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „einzutragen“ durch „eingetragen“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Betroffene, die im Firmenbuch, im Vereinsregister oder im Ergänzungsregister (Abs. 4) eingetragen sind, ist als Stammzahl die Firmenbuchnummer (§ 3 Z 1 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991) bzw. die ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002) bzw. die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer zu verwenden.“

8. § 6 Abs. 4 erster und zweiter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Betroffene, die weder im Melderegister eingetragen sind, noch im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein müssen, sind auf ihren Antrag oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 auf Antrag des Auftraggebers der Datenanwendung von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) zum Nachweis ihrer eindeutigen Identität in das Ergänzungsregister einzutragen. Voraussetzung hierfür ist bei natürlichen Personen der Nachweis der Daten, die in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt sind, bei anderen Betroffenen der Nachweis ihres rechtlichen Bestandes einschließlich ihrer rechtsgültigen Bezeichnung. Im Zuge eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte ist der Nachweis der Identitätsdaten im Sinne des § 1 Abs. 5a des Meldegesetzes 1991 erforderlich.“

9. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Betroffene, die weder im Melderegister noch im Ergänzungsregister eingetragen sind, können sich im Zuge eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte ohne Nachweis der Daten gemäß Abs. 4 in das Ergänzungsregister eintragen lassen, wenn sie den Antrag auf Eintragung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, die mit einem gleichwertigen elektronischen Nachweis der eindeutigen Identität in ihrem Herkunftsstaat verbunden ist. Der Bundeskanzler legt mit Verordnung die näheren Voraussetzungen der Gleichwertigkeit fest. Die Stammzahlenregisterbehörde hat auf Antrag des Betroffenen seine Stammzahl direkt der bürgerkartentauglichen Anwendung, bei der die Vertretungshandlung vorgenommen wird, bereitzustellen. Die Stammzahl darf durch diese nur zur Errechnung bereichsspezifischer Personenkennzeichen verwendet werden.“

10. In § 7 Abs. 2 erster Satz werden das Wort „bedient“ durch das Wort „kann“ sowie die Wortfolge „und des Bundesministeriums für Finanzen“ durch die Wortfolge „bedienen und bedient sich des Bundesministeriums für Finanzen“ ersetzt.

11. In § 7 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Bundesministerium für Inneres“ die Wortfolge „, sofern dieses als Dienstleister herangezogen wird,“ eingefügt.

12. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stammzahlenregisterbehörde hat stichprobenartig die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Dienstleister zu prüfen.“

13. In § 10 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „falls“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

14. In § 10 Abs. 2 letzter Satz entfällt der Klammerausdruck „(Fremd-bPKs)“.

15. In § 12 Abs. 1 Z 4 wird die Zeichenfolge „wbPK“ durch die Wortfolge „bPK für die Verwendung im privaten Bereich“.

16. In § 13 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Fremd-bPK handelt – das ist ein“ und der zweite Bindestrich “-“, wird durch den Beistrich „,“ ersetzt.

17. § 14 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Erzeugung bereichsspezifischer Personenkennzeichen für die Verwendung im privaten Bereich

§ 14. (1) Für die Identifikation von natürlichen Personen im elektronischen Verkehr mit einem Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 3 DSGVO 2000) kann durch Einsatz der Bürgerkarte ein bPK gebildet werden, wobei anstelle der Bereichskennung die Stammzahl des Auftraggebers des privaten Bereichs tritt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber des privaten Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat, in der seine Stammzahl als Bereichskennung im Errechnungsvorgang für das bPK zur Verfügung gestellt wird.“

18. In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen“ durch die Abkürzung „bPK“ ersetzt.

19. Der Überschrift des § 15 wird die Wortfolge „bei der Verwendung im privaten Bereich“ angefügt.

20. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erzeugung eines bPK für die Verwendung im privaten Bereich hat unter Mitwirkung des Betroffenen mit Hilfe der Bürgerkarte zu erfolgen, wobei der Betroffene über das elektronische Auslösen dieser Funktion unterrichtet sein muss.“

21. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschadet Abs. 1 ist die Erzeugung von bPK für die Verwendung im privaten Bereich ohne Einsatz der Bürgerkarte nur der Stammzahlenregisterbehörde erlaubt und nur zulässig, falls eine eindeutige Identifikation mit Hilfe des bPK im Rahmen von Datenanwendungen von Auftraggebern des privaten Bereichs notwendig ist, weil personenbezogene Daten in einer dem DSG 2000 entsprechenden Art und Weise verarbeitet oder übermittelt werden sollen. Dies gilt nur für Auftraggeber des privaten Bereichs, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften die Identität ihrer Kunden festzuhalten haben.“

22. In § 15 Abs. 2 wird die Abkürzung „wbPK“ durch die Abkürzung „bPK“ ersetzt.

23. In § 19 Abs. 1 wird vor dem Wort „elektronische“ das Wort „fortgeschrittene“ eingefügt.

24. In § 19 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „einer Behörde“ durch die Wortfolge „einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs“ ersetzt.

25. In § 19 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

26. In § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Darstellung der Amtssignatur in Ansichten elektronischer Dokumente geschieht durch eine Bildmarke, die der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur sind von diesem bereitzustellen.“

27. § 20 lautet:

„§ 20. Ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde hat die Vermutung der Echtheit für sich, wenn es mit einer Amtssignatur signiert wurde. Die Amtssignatur muss durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Das Dokument hat einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen enthalten sind, oder einen Hinweis auf das Verfahren der Verifizierbarkeit zu enthalten.“

28. In § 22 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen“ durch die Abkürzung „bPK“ ersetzt.

29. In § 22 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „wirtschaftsbereichsspezifischen“ durch das Wort „bereichsspezifischen“ ersetzt.

30. In § 22 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „ein wirtschaftsbereichsspezifisches Personenkennzeichen“ durch die Wortfolge „als Auftraggeber des privaten Bereichs ein bPK“ ersetzt.

31. Der bisherige Text des § 24 erhält die Bezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Z 8 und 10, § 3 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 2 bis 5, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, 1a und 2, § 19 Abs. 1 bis 3, § 20, § 22 Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie § 25 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 3 außer Kraft.“

32. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die aufgrund des Abs. 1 ausgestellten Verwaltungssignaturen dürfen bis zum Ablauf des dazugehörigen Zertifikats, längstens jedoch bis zum 31.12.2012 im Rahmen der Bürgerkartenfunktion gleichgestellt mit qualifizierten Signaturen verwendet werden.“